



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 87	-GE/19.01
Datum: 9. DEZ. 1991	
Verteilt 12. Dez. 1991	

Handwritten: Bauer, St. Jeyak

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 653/91/Dr. Do/MS
Dr. Dollinger

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4284
Fax 502 06/ 240

Datum
5.12.1991

Betreff
Novellierung des § 23 Abs. 6
Angestelltengesetz

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zur Novellierung des § 23 Abs. 6 Angestelltengesetz zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Handwritten signature

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
51.015/1-1/1991
4. 10. 1991

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 653/91/Dr. Do/MS
Dr. Dollinger

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4284
Fax 502 06/ 240

Datum
5. 12. 1991

Betreff
Novellierung des § 23 Abs. 6
Angestelltengesetz

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 4. 10. d. J. und teilen Ihnen mit, daß das Begutachtungsverfahren zu dem im Betreff genannten Novellierungsvorschlag ein eindeutig negatives Ergebnis erbracht hat. Wir lehnen diesen Vorschlag daher ab, wobei wir die Auffassung vertreten, daß ihm jede sozialpolitische Begründung fehlt. Die Auszahlung einer Leistung an Dritte, die mit dem Arbeitgeber in keiner wie immer gearteten vertraglichen Beziehung stehen, läßt sich überhaupt nur mit einer sehr weiten Auslegung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers begründen, wobei der Gesetzgeber des Jahres 1921 von der damals offenbar zutreffenden Vorstellung ausgegangen ist, daß der Arbeitnehmer überwiegend Alleinerhalter der Familie ist und sein Tod daher für den überlebenden Ehegatten eine schwere finanzielle Beeinträchtigung des Lebensstandards darstellt. Diese Situation ist heute längst nicht mehr gegeben; die steigende Erwerbstätigkeit der Frauen ist nicht nur ein Faktum, sondern eine generelle programmatische Zielsetzung und unter dem Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung sogar eine gesellschaftliche Notwendigkeit. Es ist daher davon auszugehen, daß der Ehe-

- 2 -

gatte im Prinzip seinen Lebensunterhalt selbst deckt. Nur eine wesentlich verschiedene Höhe der beiderseitigen Einkommen, die dem einkommensschwächeren Partner eine Deckung der am Lebenszuschnitt orientierten Aufwendungen nicht mehr ermöglicht, läßt demnach einen Unterhaltsanspruch entstehen (Martinek/Schwarz/Schwarz, AngG, 490). Unter diesem Gesichtspunkt verliert die Bestimmung des § 23 Abs. 6 zunehmend an sozialpolitischer Bedeutung. Wir halten es auch für inkonsequent, den Arbeitgebern unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Mann und Frau zahlreiche arbeitsrechtliche Opfer aufzubürden, auf der anderen Seite aber die Folgen einer tatsächlichen Gleichbehandlung und Gleichstellung der Frauen in anderen arbeitsrechtlichen Bereichen nicht zur Kenntnis zu nehmen. Es ist unseres Erachtens völlig verfehlt, den Wegfall der ursprünglichen Begründung für diese Gesetzesbestimmung zum Anlaß zu nehmen, um einen von der Versorgungsfunktion völlig unabhängigen und daher willkürlichen Anspruch des überlebenden Ehegatten zu schaffen. Der Gesetzgeber sollte endlich den Mut haben, zuzugestehen, daß arbeitsrechtliche Regelungen durch die 70-jährige Entwicklung im Bereich der Sozialpolitik auch einmal überholt sein können. Zu dieser abschließenden Bemerkung sehen wir uns auch deshalb veranlaßt, weil die Erläuterungen offenbar davon ausgehen, daß Reformen, die zu einer Entlastung des Arbeitgebers führen, offenbar schon deswegen sozialpolitisch verfehlt sind.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident: Der Generalsekretär:

